Automatisiertes Fahren

Von der Fahrerassistenz zum autonomen Fahren

5. Internationale ATZ-Fachtagung Autonomes Fahren
2. und 3. April 2019 I Wiesbaden

Informationen und Anmeldung für

Aussteller und Sponsoren

Themen

DEEP LEARNING

SENSORIK UND FUNKTIONALE SICHERHEIT

MENSCH-MASCHINEINTERAKTION

www.ATZlive.de

ATZ live

Über die Veranstaltung

WIR BIETEN IHNEN:

- Hochkarätige Teilnehmer
- Exklusive Networking-Möglichkeiten vor Ort
- Pausen im Ausstellungsbereich
- Abendevent als weitere Kommunikationsplattform
- Vielfältige Bewerbung der Veranstaltung
- Attraktive Ausstellerpakete
- Individuelle Betreuung vor und während der Veranstaltung

ERREICHBARE ZIELGRUPPE:

Die ATZ-Fachtagung „Automatisiertes Fahren – Von der Fahrerassistenz zum autonomen Fahren“ richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie Experten, die Fahrerassistenzsysteme entwickeln und im Querschnittsthema Car-to-x mit diesen Entwicklern kooperieren. Dazu zählen, neben Fahrzeugingenieuren, Funktionsentwickler, Software- und IT-Ingenieure aus der Industrie und der anwendungsnahen Forschung und Lehre sowie Analysten, Beratungsunternehmen, Versicherungen und weitere Experten, die an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen mitarbeiten.

THEMEN DER VERANSTALTUNG:

- DEEP LEARNING
  Künstliche neuronale Netze, Machine Learning, Evaluation
- SENSORIK UND FUNKTIONALE SICHERHEIT
  Umfelderkennung, Schnittstellen, Fahrdynamikmodelle, Fahrerlose Systeme
- MENSCH-MASCHINEINTERAKTION
  Kooperation, Kollaboration, Erprobung

Automatisiertes Fahren 2019

Präsentationsmöglichkeiten

AUSSTELLER:

Standfläche (ohne Standbau)	6 m² für	€ 3.500,–
	8 m² für	€ 4.150,–
jeder weitere m²		€ 390,–

In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:

- Eine Freikarte für die gesamte Veranstaltung (im Wert von € 1.395,–)
- 10 % Rabatt auf unternehmenseigene Teilnehmer
- Firmenprofil im „Vor Ort Programm“ der Teilnehmer
- Logo, Firmenprofil und Link zur Kundenhomepage auf der Website im Rahmen der Konferenzankündigung

Zusätzliche Standausweise können für € 290,– erworben werden.

WEITERE PRÄSENTATIONSMÖGLICHKEITEN:

Flyerauslage

- Auslage von 1 Werbeflyer an einem prominenten Ort während der Veranstaltung — € 850,–
- Beilage von 1 Flyer in der Tagungstasche — € 850,–

Anzeige im „Vor Ort Programm“

Das „Vor Ort Programm“ erhält jeder Teilnehmer der Veranstaltung am 1. Veranstaltungstag. Nutzen Sie die Chance zusätzlich zu Ihrem Firmenprofil Ihr Unternehmen mit einer Anzeige Ihrer Zielgruppe zu präsentieren!

- 1/1 Seite s/w DIN A4 im Innenteil — € 550,–
- 1/1 Seite 4c DIN A4 auf der U3 oder U4 — € 850,–

Online-Banner

Buchen Sie Online-Banner an prominenten Positionen auf unserer Veranstaltungswebsite

- Banner im Format Medium Rectangle (300 x 250 px) — € 450,–

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie nachfolgend finden.

Automatisiertes Fahren 2019

Präsentationsmöglichkeiten

SPONSOREN:

Sie möchten Ihr Unternehmen, Ihre Produkte und Services den Teilnehmern der 5. ATZ-Fachtagung „Automatisiertes Fahren“ in hervorgehobenem Maße präsentieren? Wir bieten Ihnen attraktive Darstellungsmöglichkeiten als Sponsor.*

Bitte rufen Sie uns an oder teilen Sie uns Ihr Interesse mittels nachfolgenden Antwortformulars mit. Elke van Lon, Tel: +49 (0) 611 / 78 78 – 320, elke.vanlon@springernature.com

Paket	SPONSOR	LUNCH SPONSOR - beide Tage	ABEND SPONSOR
Exklusivität	Max. 4 Sponsoren	Max. 2 Sponsoren	1 Sponsor
Ihr Logo auf allen Event- Anzeigen z.B. in ATZ, MTZ und ATZelektronik	Ja	–	–
Nettostandfläche	6 m^2 inkl. 1 Ausstellerausweis	–	–
Roll-up/Flying Banner am Check-In / Tagungsraum	2	1	1
Kongresstickets	3 kostenfreie Tickets	2 kostenfreie Tickets	1 kostenfreies Ticket
Programmflyer	Logo im Innenteil	Logo im Innenteil	Logo im Innenteil
Firmenprofil, Logo + Webadresse im Kongressprogramm	Ja	Ja	Ja
Ihr Produktflyer in den Tagungsunterlagen	Ja	Ja	Ja
Anzeige im Kongressprogramm	1/1 U3 / U4 farbig oder 2/1 Innenteil, s/w	1/1 Innenteil, s/w	1/1 Innenteil, s/w
www.atzlive.de	Firmenprofil, Logo, Link	Firmenprofil, Logo, Link	Firmenprofil, Logo, Link
Roll-ups/ Flying Banner	–	4 Roll-ups/Flying Banner Lunch	4 Roll-ups/Flying Banner Abendevent
Buffet- und Tischaufsteller	_	Auf allen Tischen und Buffets beim Lunch	Auf allen Tischen und Buffets beim Abendevent
Ihr Beitrag	**€ 9.900,–**	**€ 6.900,–**	**€ 5.500,–**

* Die Sponsoren müssen mit Continental und Etas als Kooperationspartner der Fachtagung abgestimmt und von dieser freigegeben werden.

Präsentationsmöglichkeiten

Werbliche Darstellung auf den offiziellen Lanyards (Exklusiv)

- Ihr Logo auf den offiziellen Kongress-Lanyards (Schlüsselbändern) der Teilnehmer, die jeder Konferenzteilnehmer gemeinsam mit seinem Namensschild am Check-in erhält.
- Ihr Logo im offiziellen Konferenzprogramm
- Ihr Logo in der Willkommens- und Pausenpräsentation in allen Räumen

Paketpreis: € 3.900,–

Die Produktionskosten für die Lanyards werden vom Sponsor getragen.

Event-Wifi

- Der Netzwerkname des Hotspots auf der Veranstaltung „Automatisiertes Fahren“ wird Ihr Firmennamen tragen.
- Passwort: frei wählbar
- Sie erreichen alle Teilnehmer digital.

Paketpreis: € 3.900,–

Das WLAN Netzwerk wird von ATZlive bereit gestellt und eingerichtet.

Electrified Power Station

- Sie präsentieren unsere Power Station für Smartphones, Tablets und Laptop, an welcher die Teilnehmer alle gängigen Ladekabel vorfinden.
- Die Power Station wird mit Ihrem Logo und einem Claim gebrandet.

Paketpreis: € 3.900,–

Schreibmaterial auf den Tagungstischen

- Ihr Kugelschreiber mit Ihrem Unternehmenslogo und
- Notizblöcke mit Ihrem Logo werden von uns für alle Teilnehmer auf den Tagungstischen platziert.

Paketpreis: € 3.600,–

Die Produktionskosten für Kugelschreiber und Notizblöcken werden von Ihnen getragen.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie nachfolgend finden.

Fax +49 (0) 611/78 78–430

JA, WIR MÖCHTEN UNS ALS AUSSTELLER/SPONSOR AN DER TAGUNG AM 2. UND 3. APRIL 2019 IN WIESBADEN BETEILIGEN.

ANMELDUNG SEITE 1 VON 2:

☐ Ausstellungsfläche 6 m²	€ 3.500,–
☐ Ausstellungsfläche 8 m²	€ 4.150,–
☐ Ausstellungsfläche 8 m² plus ____ m² € 4.150,– plus € 390,– je weiterer m² =	€ _____
☐ Paket SPONSOR	€ 9.900,–
☐ Paket LUNCH SPONSOR	€ 6.900,–
☐ Paket ABEND SPONSOR	€ 5.500,–
☐ EVENT-WIFI	€ 3.900,–
☐ LANYARDS	€ 3.900,–
☐ ELECTRIFIED POWER STATION	€ 3.900,–
☐ KONGRESSMATERIAL	€ 3.600,–
☐ Auslage eines Flyers	€ 850,–
☐ Beilage eines Flyers in der Tagungstasche	€ 850,–
☐ 1/1 Anzeige s/w DIN A4 im Innenteil	€ 550,–
☐ 1/1 Anzeige 4c DIN A4 auf der U3 oder U4	€ 850,–
☐ Online-Banner Medium Rectangle	€ 450,–

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie nachfolgend finden.

Bitte füllen Sie auch die zweite Seite aus.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

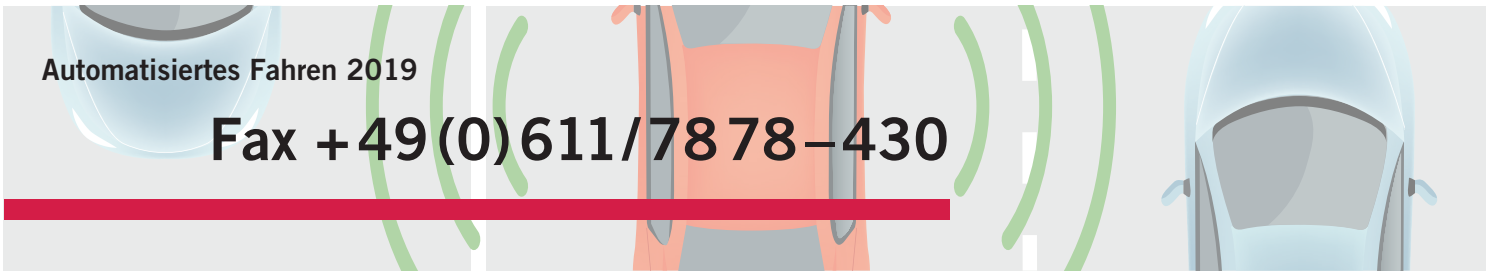

Automatisiertes Fahren 2019

Fax +49 (0) 611 / 78 78 – 430

ANMELDUNG SEITE 2 VON 2:

Firmenangaben

Titel / Vorname / Name

Firma / Institut

Straße

PLZ, Ort

Land

Telefon

Telefax

E-Mail

Rechnungsadresse (falls von o.g. abweichend)

Firma

Straße

PLZ, Ort

Land

Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen der Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH an.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Sie haben noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.
Elke van Lon
tel +49 (0) 611 / 78 78 – 320 I elke.vanlon@springernature.com

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden

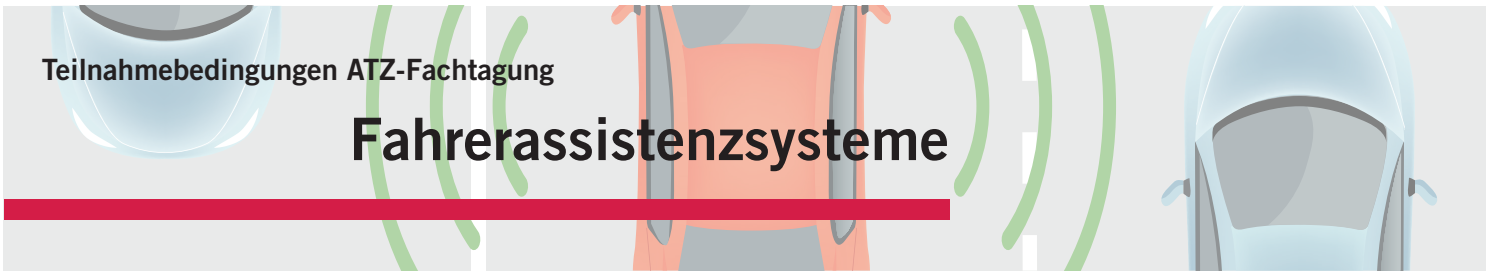

Teilnahmebedingungen ATZ-Fachtagung

Fahrerassistenzsysteme

1. Vertragsschluss

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) ist die Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (ATZlive).

1.2 Zulassung

Zugelassen werden Unternehmen und Institutionen, deren Exponate zur Veranschaulichung oder Ergänzung der vorgesehenen Thematik beitragen. Über die Zulassung von Unternehmen, Institutionen und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Ausschluss von Konkurrenten als Aussteller oder Sponsoren kann nicht zur Bedingung der Teilnahme gemacht werden.

1.3 Zustandekommen des Vertrages

Eine Anmeldung ist nur schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars möglich (Übermittlung per Telefax oder eingescannt per E-Mail). Mit der Auftragsbestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller oder Sponsor zustande.

2. Rücktritt und Nichtteilnahme

2.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

2.2 Rücktritt und Nichtteilnahme als Sponsor

Ein Sponsor ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bis erste Leistungen von Seiten des Veranstalters erbracht sind. Bei einer Stornierung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist gleichwohl die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn der Sponsor Leistungen aus dem Sponsoringpaket, gleich aus welchem Grund, nicht in Anspruch nimmt.

2.3 Rücktritt und Nichtteilnahme als Aussteller

Ein Rücktritt ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Danach müssen wir im Falle eines Rücktritts 50 % der Gebühr in Rechnung stellen. Bei einem Rücktritt ab 4 Wochen vor Konferenzbeginn oder Nichtteilnahme, gleich aus welchem Grund, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

3. Inhalt des Vertrages

3.1 Vertragsumfang

Die Leistungen des Veranstalters und die Gegenleistungen des Ausstellers/Sponsors sind im Detail im jeweiligen Aussteller-/ Sponsoringpaket beschrieben.

3.2 Ausschließlichkeit

Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Verträge mit Sponsoren zu schließen, es sei denn, dass explizit Exklusivität einer Leistung innerhalb des Sponsoringpaketes durch den Veranstalter zugesichert ist.

3.3 Weitervermittlung

Es ist nicht gestattet, einzelne oder alle Leistungen des Veranstalters aus dem Sponsoringpaket gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

4. Nutzung der Standflächen

4.1 Platzzuteilung und Platzänderungen

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzwünsche werden nach Ermessen des Veranstalters berücksichtigt, es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes. Ist die zugeteilte Fläche aus einem von dem Veranstalter nicht verschuldeten Grund nicht verfügbar und kann eine andere gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Teilnahmegebühr.

4.2 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

4.3 Aufbau und Gestaltung der Stände

Für den Aufbau und die Gestaltung der begleitenden Fachausstellung sind die Vorgaben für Standplatzierung, Standbauhöhen, Aufbauzeiten etc. verbindlich, die der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor übermittelt. Diese Vorgaben werden ca. 4 bis 6 Wochen vor der Veranstaltung übermittelt und sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

4.4 Technische Leistungen

Sämtliche technische Installationen müssen mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Die Herstellung von Installationen durch ausstellereigene Techniker ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller/Sponsor für die verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

4.5 Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der Exponate sowie die Ausstattung und Gestaltung des Standes sind – soweit in den Informationen zur begleitenden Fachausstellung nicht anders angegeben – vom Aussteller auszuführen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind die Exponate bis zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt vom Aussteller auf- bzw. abzubauen und abzutransportieren. Der Veranstalter ist ggf. berechtigt, die Räumung des Standes und Lagerung der Exponate auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Der vom Aussteller gemietete Stand ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Fahrerassistenzsysteme

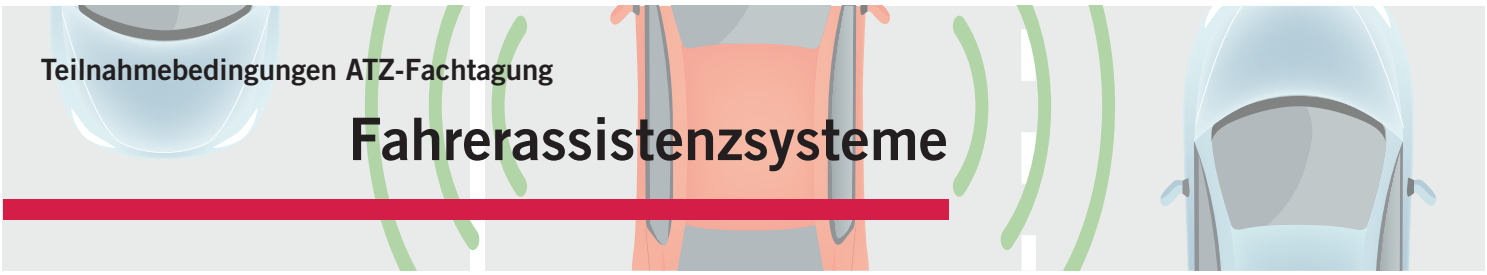

5. Versicherung

Versicherungen gegen Schäden und Diebstahl von Ausstellungsgegenständen sind durch die Aussteller selber abzuschließen.

6. Besucher

Während der Veranstaltung berechtigt ausschließlich ein durch den Veranstalter ausgestelltes, gültiges Namensschild zum Besuch der begleitenden Fachausstellung. Namensschilder werden nach entsprechender Buchung ausgestellt für alle registrierten Teilnehmer, Referenten, Standbetreuer, Sponsoren sowie akkreditierte Vertreter der Presse. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung. Danach kommt der Aussteller/Sponsor in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

8. Absage oder Änderung einer Veranstaltung

8.1 Absage

Kann der Veranstalter die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchführen, so hat er den Aussteller/Sponsor unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

8.2 Verschiebung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller/Sponsor hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller/Sponsor ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

9. Haftung

9.1 Haftung des Ausstellers/Sponsors

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, der Türen/Fenster, des Mobiliars oder sonstiger Einrichtungen haftet der Aussteller/Sponsor. Das Setzen von Nägeln, Schrauben, Haken oder sonstigen Befestigungsmitteln in und an den Baulichkeiten des Veranstaltungszentrums wie auch der Anstrich oder das Bekleben von Fußböden, Türen, Fenstern, Wänden und Säulen sind nicht gestattet. Ggf. entstandene Beeinträchtigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

9.2 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Schäden, einschließlich Schäden wegen Absage oder Verkürzung einer Veranstaltung, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei einer Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller/Sponsor regelmäßig vertraut) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit; dann ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ferner haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn er eine Garantie übernommen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers/Sponsors gegen den Veranstalter sind innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen und spätestens innerhalb von weiteren 3 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

10.2 Schriftform

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erklärt werden. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung möglich.

10.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Aussteller/Sponsor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen Wiesbaden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.